Gemeinde Oberammergau

Gemeinde Oberammergau · Postfach 20 · D-82482 Oberammergau

Hausanschrift:
Ludwig-Thoma-Str. 10
82487 Oberammergau

Öffnungszeiten:
Mo – Fr von 08 – 12 Uhr
Do von 14 – 18 Uhr

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Huppmann
Amt: Bauamt
Aktenzeichen: 6102 - 218493
Telefon: 08822/32244
Fax: 08822/32250
Email: Thomas.huppmann@gemeinde-oberammergau.de
http://www.gemeinde-oberammergau.de

Sparkasse Oberland
IBAN: DE89 7035 1030 0018 2003 03
BIC: BYLADEM1WHM

Öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet
https://www.gemeinde-oberammergau.de/amtliche-bekanntmachungen/

am: 25.11.2026

gelöscht:

Datum: 24.11.2026

Bekanntmachung

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Oberammergau für das Gebiet „PV-Anlage Wank“;

I. Aufstellungsbeschluss

II. Öffentliche Auslegung nach §§ 3,4 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –

I. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 2026 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Gebiet „PV-Anlage Wank“ beschlossen.

Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 30 „Wank“ um die FlNr. 2319 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der bereits im Flächennutzungsplan als Photovoltaikfläche dargestellten Grundstücksfläche geschaffen werden. Hierdurch soll die Umsetzung eines weiteren Photovoltaikvorhabens am bestehenden Standort ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.



II. Öffentliche Auslegung nach §§ 3,4 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.10.2026 gebilligte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Gebiet „PV-Anlage Wank“ sowie die Begründung hierzu liegen in der Zeit

vom 25.11.2026 mit 30.12.2026

öffentlich aus und können während der Dienststunden im Gemeindebauamt (Kleines Theater, Schnitzlergasse 6) eingesehen werden.

Hinweise:

Bedenken und Anregungen zu Teilen des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „PV-Anlage Wank“ Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde ihren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.

Florian Schwarzfischer
1. Bürgermeister